

Anleitung

zur Anlage für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (Vordruck BBW 20)

So wird der Vordruck ausgefüllt

Bitte beantworten Sie alle für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zutreffenden Fragen. Füllen Sie den Vordruck bitte deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die zutreffenden weißen Felder oder kreuzen Sie diese an. Soweit bei längeren Namen und Bezeichnungen der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen.

Reicht der vorgesehene Raum für die erforderlichen Eintragungen im Vordruck nicht aus, fordern Sie weitere Vordrucke beim Finanzamt an.

Umfasst Ihr Grundbesitz mehrere Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, füllen Sie bitte für jeden Betrieb eine Erklärung aus, weil jeder Betrieb als selbstständige wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gesondert zu bewerten ist (§ 140 des Bewertungsgesetzes - BewG). Auch auf Dauer (mindestens 6 Jahre) verpachtete Flächen (Stückländereien) bilden einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft.

Lage des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft Zu Zeilen 1 bis 5

Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfasst den Wohn- teil, die Betriebswohnungen und den Betriebsteil (§ 141 BewG).

Die Angaben zur Lage des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft sind für die Ermittlung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwerts erforderlich. Hierzu sind u.a. die Gemarkung, die Grundbuchblattnummer, die Flur und Flurstücksnummer oder sonst übliche Katasterbezeichnungen anzugeben. Kataster- oder Flurbereinigungsunterlagen sind ggf. beizufügen. Sollten weitergehende Erläuterungen nötig sein, sind diese auf einem gesonderten Blatt aufzuführen.

Bitte geben Sie soweit möglich das Einheitswert-Aktenzeichen des Betriebs an.

Für jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des BewG bildet, ist eine gesonderte Erklärung BBW 1 mit Anlage BBW 20 abzugeben. Die Vordrucke BBW 20a (Sondernutzungen des Betriebsteils) sowie BBW 20b (Einlageblatt) sind ggf. zusätzlich beizufügen.

Wohnungsbegriff

Unter einer Wohnung ist eine Zusammenfassung von Räumen zu verstehen, die von anderen Wohnungen oder Räumen baulich getrennt ist. Es muss somit ein dauerhafter baulicher Abschluss vorhanden sein, der jedoch nicht in allen Belangen den Anforderungen an die Abgeschlossenheit nach den Bestimmungen zum Wohnungseigentumsgesetz oder nach den DIN- Vorschriften entsprechen muss. Weiter muss ein eigener Zugang bestehen, der nicht durch einen anderen Wohnbereich führt. Diese Voraussetzung ist z. B. erfüllt, wenn ein eigener Zugang unmittelbar von außen vorhanden ist oder wenn jede Wohneinheit in dem Gebäude jeweils durch eine abschließbare Eingangstür gegenüber dem gemeinsamen Treppenhaus oder Vorraum abgetrennt ist. Die zu einer Wohneinheit zusammengefassten Räume müssen über eine Küche verfügen. Dabei reicht es aus, wenn in dem als Küche vorgesehenen Raum die Anschlüsse für diejenigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände vorhanden sind, die für die Führung eines selbstständigen Haushalts notwendig sind, insbesondere Stromanschluss für den Elektroherd bzw. Gasanschluss für den Gasherd, Kalt- und ggf. Warmwasserzuleitung sein; ein Waschbecken reicht nicht aus.

Die Wohnfläche muss mindestens 23 m² betragen.

Wohnteil

Zu Zeilen 6 bis 29

Der Wohnteil umfasst die Gebäude und Gebäudeteile, soweit sie dem Inhaber des Betriebs, den zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen und den Altenteilern zu Wohnzwecken dienen (§ 34 Abs. 3 BewG).

Erstreckt sich der Wohnteil auf mehrere Gebäude, beispielsweise die Wohnung des Betriebsinhabers und eine Altteilerwohnung, ist die Anzahl der Gebäude anzugeben. In diesem Fall sind die Gebäude fortlaufend zu nummerieren und jeweils die Lage des Gebäudes in den Zeilen 8 und 9 einzutragen. Dabei ist mit dem Gebäude zu beginnen, in dem sich die Betriebsleiterwohnung befindet. Für jedes weitere zum Wohnteil gehörende Gebäude verwenden Sie bitte je ein Einlageblatt BBW 20b. Fordern Sie diesen Vordruck ggf. beim Finanzamt an.

Bewertungsverfahren

Der Wohnteil wird nach dem Ertragswertverfahren bewertet. Dabei ist die **übliche Miete** zu Grunde zu legen. Sie ist mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Vervielfacher 12,5 zu multiplizieren. Das Ergebnis stellt den Ausgangswert dar.

Alterswertminderung

Von Amts wegen wird vom Ausgangswert eine Alterswertminderung von 0,5 % für jedes Jahr seit Bezugsfertigkeit bis zum Besteuerungszeitpunkt berücksichtigt. Höchstens werden jedoch 25 % abgezogen.

Sofern die zum Wohnteil gehörenden Gebäude in verschiedenen Jahren bezugsfertig geworden sind und eine unterschiedliche Alterswertminderung in Betracht kommt, füllen Sie für die jeweiligen Bauteile bitte den gesonderten Vordruck Einlageblatt BBW 20b aus.

Bezugsfertigkeit

Zu Zeile 10

Ein Gebäude ist benutzbar, wenn es bezugsfertig ist. Das ist dann der Fall, wenn es von den künftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern nach objektiven Verhältnissen genutzt werden kann. Die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend. Ist das Gebäude mehr als drei Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt bezugsfertig geworden, reicht es aus, wenn Sie nur das Jahr der Bezugsfertigkeit angeben. Die Angaben zur Bezugsfertigkeit sind auch für die Wertminderung wegen Alters des Gebäudes von Bedeutung.

Durchgreifende Erneuerung

Zu Zeile 11

Bei einer durchgreifenden Erneuerung ist für die Berechnung der Alterswertminderung der Zeitpunkt des Abschlusses der Baumaßnahme einzutragen.

Räumliche Verbindung mit der Hofstelle

Zu Zeile 12

Hofstelle ist diejenige Stelle, von der aus land- und forstwirtschaftliche Flächen nachhaltig bewirtschaftet werden. Eine Hofstelle umfasst die Wirtschaftsgebäude und die dazugehörigen Nebenflächen. Zur Berücksichtigung von Besonderheiten, die sich im Falle einer räumlichen Verbindung des Wohn- teils mit der Hofstelle ergeben, ist dessen Wert um 15 % zu ermäßigen. Eine räumliche Verbindung besteht nicht, wenn zwischen der Hofstelle und den Wohnungen Industriegelände, bebaute Grundstücke, o. Ä. liegen.

Zuschlag bei Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen

Zu Zeilen 13 bis 16

Bei bebauten Grundstücken, die nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten, wird der um die Alterswertminderung gekürzte Ausgangswert um einen Zuschlag von 20 % erhöht, wenn diese Grundstücke ausschließlich Wohnzwecken dienen.

Andere Nutzungen

Befinden sich in dem Gebäude neben Wohnungen auch Räume, die gewerblichen, freiberuflichen, öffentlichen oder anderen Zwecken dienen (z.B. bei Eindachhöfen die Stallungen), kommt der Zuschlag von 20 % nicht in Betracht. Sofern gewerblich, freiberuflich oder öffentlich genutzte Räume vorhanden sind, fordern Sie bitte die Anlage BBW 2 (Anlage Grundstück) an.

Angaben zur Miete im Besteuerungszeitpunkt

Art der Ausstattung

Zu Zeile 18

Die Zuordnung zu der jeweiligen Ausstattungsart ist beim Wohnteil wie folgt vorzunehmen:

gute Ausstattung:

Neben Sammelheizung und Bad/WC sind ein weiteres Badezimmer mit Bad/Dusche bzw. zusätzlich zur Sammelheizung weitere Heizquellen, insbesondere ein Kachelofen oder ein offener Kamin oder aufwendige Heiztechnik vorhanden.

mittlere Ausstattung:

mit Sammelheizung und mit Bad/WC

einfache Ausstattung:

ohne Sammelheizung und ohne Bad, mit Sammelheizung und ohne Bad oder ohne Sammelheizung mit Bad oder vergleichbar einfach ausgestattet

Lage der Räume

Zu Zeilen 22 bis 26 – Spalte 2

Hier ist die Lage der Räume anzugeben, z.B.: Kellergeschoss (KG), Erdgeschoss (EG), Obergeschoss (1. OG), Dachgeschoss (DG), Anbau (AB), Vorderhaus (VH), Hinterhaus (HH)

Art der Nutzung

Zu Zeilen 22 bis 26 – Spalte 3

Als Art der Nutzung ist z.B. anzugeben:

Wohnung des Betriebsinhabers und der zu seinem Haushalt gehörigen Familienangehörigen oder Altenteilerwohnung oder Wohnung für mitarbeitende Familienangehörige.

Wohnflächen

Zu Zeilen 22 bis 26 – Spalte 4

Wird die übliche Miete aus einem Mietspiegel abgeleitet, sind die dort gemachten Vorgaben zur Berechnung der Wohnfläche zu beachten. Sind in dem Mietspiegel keine Vorgaben zur Wohnfläche enthalten, ist diese in Anlehnung an die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) oder die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) zu ermitteln. Die Wohnfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

Soweit bei der Ermittlung der üblichen Miete Mieten (z.B. Vergleichsmieten, Mieten aus Mietspiegeln) bezogen auf den Quadratmeter herangezogen werden und bei dieser Miete die früheren Regelungen der Wohnflächenberechnung zu Grunde gelegt wurden, sind die §§ 43 und 44 II. BV weiterhin anzuwenden. Wohnflächen sind hiernach die Grundflächen aller Räume, die Wohnzwecken dienen. Hierzu gehören auch die ausgebauten Räume im Kellergeschoss, die nach dem Bauordnungsrecht zu Wohnzwecken genutzt werden können.

Übliche Miete/Mietspiegel

Zu Zeilen 22 bis 26 – Spalte 5 und 6

Die übliche Miete ist die Miete, die für nach Art, Lage, Größe, Ausstattung und Alter vergleichbare, nicht preisgebundene

Grundstücke von fremden Mietern gezahlt wird. Die Betriebskosten bleiben außer Ansatz.

Die übliche Miete kann regelmäßig aus den örtlichen Mietspiegeln entnommen, aus Vergleichsmieten für vermietete Gebäudeteile abgeleitet oder mit Hilfe einer Mietdatenbank (§ 558e BGB) geschätzt werden. Die übliche Miete im Besteuerungszeitpunkt ist in Spalte 5 der Zeilen 22 bis 26 als Monatsmiete pro m² anzugeben und in Spalte 6 durch Multiplikation mit der Wohn-/Nutzfläche aus Spalte 4 auf eine übliche Monatsmiete umzurechnen.

Beispiel zur üblichen Miete:

Am 23.1.2007 geht durch Erbfall ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft mit einem Wohnteil (120 m² Wohnfläche) vom bisherigen Betriebsinhaber auf die Erben über. Die Mietspiegelmiete für vergleichbare Objekte beträgt 4,10 €/m². Es ergibt sich somit eine übliche Monatsmiete von 492 €. Diese wird zur weiteren Ermittlung des Grundbesitzwerts in eine Jahresmiete von 5.904 € umgerechnet.

Grund und Boden des Wohnteils

Zu Zeilen 27 bis 29

Zum Grund und Boden des Wohnteils gehören die mit dem Wohngebäude überbaute Fläche, mit einem nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu ermittelnden Umgriff (z.B. Abstandsflächen und Seitenstreifen), Zugänge, Zufahrten und Stellflächen, die zu mehr als 90 % der Wohnung dienen und Gartenflächen (Vor- und Nutzgärten, Hausgärten) im ortsüblichen Umfang.

Bebaute Fläche

Zu Zeile 28

Die bebaute Fläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude zu ermitteln.

Bodenrichtwert

Zu Zeile 29

Maßgebend ist der Bodenrichtwert, der für das jeweilige Gebiet von dem zuständigen Gutachterausschuss beim Kreis oder bei der Gemeinde gemäß § 196 des Baugesetzbuchs (BauGB) zum letzten Ermittlungstichtag vor dem Besteuerungszeitpunkt festzulegen ist. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein lagetypisches Grundstück in der Bodenrichtwertzone oder im Bodenrichtwertgebiet.

Bodenwert

Der Bodenwert ist der Wert, der zum Besteuerungszeitpunkt für die bebaute Fläche im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gezahlt worden wäre. Dabei wird unterstellt, dass es sich um ein unbebautes Grundstück gehandelt hätte.

Betriebswohnungen

Zu Zeilen 30 bis 53

Die Erläuterungen zu den Zeilen 6 bis 29 gelten für die Betriebswohnungen grundsätzlich entsprechend.

Art der Nutzung

Zu Zeilen 47 bis 50 – Spalte 3

Als Art der Nutzung ist anzugeben: Wohnungen der Arbeitnehmer des Betriebs (z.B. Gutsverwalter, Landarbeiter, Kellermeister, Familienangehörige des Betriebsinhabers mit eigenem Hausstand, die im Betrieb mitarbeiten und deren Familienangehörige).

Mietermittlung für die Betriebswohnung

Übliche Miete/Vereinbarte monatliche Nettokaltmiete im Besteuerungszeitpunkt

Zu Zeilen 47 bis 50 – Spalten 5 bis 8

Die vereinbarte monatliche Nettokaltmiete im Besteuerungszeitpunkt ist das Gesamtentgelt, das die Arbeitnehmer des Betriebs für die Nutzung der Betriebswohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen (z. B. im Mietvertrag) zu zahlen haben. Betriebskosten im Sinne der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. BV (ab 01.01.2004: Betriebskostenverordnung) sind nicht

in die Miete einzubeziehen. Zu den Betriebskosten gehören z.B. Grundsteuer, Kosten der Wasserversorgung, Kosten des Betriebs der zentralen Sammelheizung.

Allerdings ist z.B. die übliche Miete (Spalte 6 und 7) anzusetzen, wenn das Gebäude oder ein Teil davon zum Besteuerungszeitpunkt an Arbeitnehmer des Betriebs unentgeltlich überlassen wurde oder zu einem mehr als 20 % von der üblichen Miete nach oben oder unten abweichenden tatsächlichen Miete (Spalte 8) überlassen wurde.

Geben Sie bitte in den Fällen einer vereinbarten Nettokaltmiete zusätzlich die übliche Miete für das Gebäude/den Gebäudeteil in Spalten 6 und 7 des Vordrucks an.

Beispiel zur Mietermittlung bei Betriebswohnungen:

Am 23.1.2007 geht im Rahmen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ein vom Erblasser (Betriebsinhaber) an seinen Gutsverwalter vermietetes Einfamilienhaus mit 100 m² Wohnfläche durch Erbfall auf die Erben über. Als monatliche Nettokaltmiete ist ein Betrag von 660 € vereinbart. Die Mietspiegelmiete für vergleichbare Objekte beträgt 5 €/m². Es ergibt sich somit eine übliche Monatsmiete von 500 €. Da die übliche Monatsmiete um mehr als 20 % von der tatsächlichen Miete nach unten abweicht, ist bei der weiteren Ermittlung des Grundbesitzwerts von der üblichen Miete auszugehen. Diese wird dazu in eine Jahresmiete von 6.000 € umgerechnet.

Erbbaurecht/ Gebäude auf fremdem Grund und Boden Zu Zeilen 63 bis 70

Ist an dem Wohnteil oder den Betriebswohnungen ein Erbbaurecht bestellt, ist der Gesamtwert des Gebäudes/Gebäudeteils zu ermitteln, als wenn die Belastung nicht bestünde. Anschließend ist der Gesamtwert in den Wert des Grund und Bodens und in den Gebäudewert aufzuteilen. In Abhängigkeit von Restlaufzeit und Entschädigungsregelung ist der Gebäudewert auf die wirtschaftliche Einheit Erbbaurecht und die wirtschaftliche Einheit belastetes Grundstück zu verteilen.

Sind auf Grund des Erbbaurechtsvertrags weitere Leistungen oder besondere Zahlungsweisen vereinbart (z.B. Einmalzahlung oder Vorauszahlung), erläutern Sie dies bitte auf einem gesonderten Blatt.

Zivilschutz Zu Zeilen 71 bis 72

Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Zivilschutz dienen und nicht oder nur gelegentlich oder geringfügig für andere Zwecke genutzt werden, bleiben bei der Grundstücksbewertung außer Betracht.

Verkehrswert Zu Zeilen 73 bis 74

Sie haben die Möglichkeit, dem Finanzamt durch ein Gutachten eines Sachverständigen oder des örtlichen zuständigen Gutachterausschusses nachzuweisen, dass der gemeine Wert (Verkehrswert) des Wohnteils oder der Betriebswohnungen den durch das Finanzamt ermittelten Steuerwert unterschreitet. Beachten Sie dabei, dass die dadurch entstehenden Gutachterkosten von Ihnen zu tragen sind. Auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommener Kaufpreis über den Wohnteil oder die Betriebswohnungen kann regelmäßig als Nachweis dienen.

Als Grundvermögen zu bewertende Räume Zu Zeile 75

Befinden sich innerhalb des zum Wohnteil gehörenden Gebäudes Wohnräume oder Wohnungen, die an betriebsfremde Personen vermietet werden, sind diese als Grundvermögen zu erfassen.

Fordern Sie in diesem Falle den Vordruck Anlage Grundstück BBW 2 (Anlage Grundstück) an.

Betriebsteil Zu Zeile 76 ff.

Der Betriebsteil umfasst die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen, das Abbau- und das Geringstland und die Nebenbetriebe. Der Wert des Betriebsteils (Betriebswert) ist das 18,6-fache des Reinertrags (§ 142 BewG).

Alle Flächenangaben zum Betriebsteil sind nach den tatsächlichen Verhältnissen im Besteuerungszeitpunkt zu erklären und auf volle Ar abzurunden.

Einzelertragswert für den gesamten Betriebsteil Zu Zeilen 77 bis 78

Das Einzelertragswertverfahren auf Antrag kann nur für den Betriebsteil, für Teilbetriebe oder Anteile an Betrieben insgesamt durchgeführt werden, die ertragsteuerlich Betriebsvermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft sind (§ 13a Abs. 4 Nr. 2 ErbStG). Betriebe, die aufgegeben und in das Privatvermögen überführt worden sind, kommen daher für die Einzelertragswertermittlung nicht in Betracht.

Sie haben die Möglichkeit, für die nach § 13a ErbStG begünstigten Betriebe bei Abgabe der Feststellungserklärung zu beantragen, den Betriebswert abweichend von § 142 Abs. 2 BewG insgesamt als Einzelertragswert zu ermitteln. Wird der Antrag gestellt, sind die dafür notwendigen Bewertungsgrundlagen nachzuweisen (z.B. Reinertragsberechnung, Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Wirtschaftsjahre).

Der rückwirkende Wegfall des Freibetrags oder Freibetragsanteils bzw. des verminderten Wertansatzes gem. § 13a Abs. 5 Nr. 2 und 3 ErbStG und der Verzicht auf die Steuerbefreiung gem. § 13a Abs. 6 ErbStG führen nicht zu einer Änderung des durch das Einzelertragswertverfahren festgestellten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwerts.

Angaben zu Eigentums-/Zupachtflächen Zu Zeilen 79 bis 82, 101 und 102, 119 bis 128

Für Flächen, die von einer Verpachtung bzw. Zupacht für intensivere Nutzungen (Spargel, Gemüse, Blumen- und Zierpflanzen oder Baumschulgewächse) nicht betroffen sind, wird bei der Berechnung des Betriebswerts – ungeachtet der Eigentumsverhältnisse – zunächst ein Gesamtwert ermittelt. Anschließend werden die Ertragswertanteile der nicht im Eigentum des Steuerpflichtigen stehenden oder der nicht mitverpachteten Wirtschaftsgüter herausgerechnet.

Für diese Berechnungen haben Verpächter Angaben zu Wirtschaftsgebäuden, stehenden und umlaufenden Betriebsmitteln des Pächters und Pächter Angaben zu der/den Nutzung(en) und der Lage der Zupachtflächen zu machen. Liegen die Flurstücke im Falle der Zupacht in mehreren Gemarkungen, fügen Sie bitte eine besondere Aufstellung bei.

Landwirtschaftliche Nutzung Zu Zeilen 79 bis 82

Zur landwirtschaftlichen Nutzung – ohne Hopfen und Spargel – gehören alle Wirtschaftsgüter, die der Nutzung von Ackerland und Grünland sowie der landwirtschaftlichen Tierhaltung dienen.

Anzugeben sind die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerland und Grünland einschließlich Brach- und Stillungsflächen) sowie Gemüseanbauflächen zur industriellen Verwertung (Konserven- und Tiefkühlindustrie) mit den zugehörigen Ertragsmesszahlen (EMZ) laut Liegenschaftskataster. Ertragsmesszahlen kennzeichnen die Beschaffenheit und die Ertragsfähigkeit der Kulturböden. Sie sind als Ergebnis der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz im Liegenschaftskataster der Vermessungsverwaltung ausgewiesen. Fehlen die EMZ im Liegenschaftskataster, geben Sie bitte die Flächen ohne die zugehörigen EMZ an.

In die landwirtschaftliche Nutzung werden Spargelflächen und Freilandflächen der einzelnen Nutzungsteile der gärtnerischen Nutzung bis zu einer Größe von jeweils 10 Ar (Bagatellflächen) einbezogen, auch wenn im Betrieb sonst keine landwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist.

Sollte eine gegebenenfalls vom Finanzamt beigefügte Zusammenstellung der Eigentumsflächen nicht vollständig sein oder sollten Zupachtflächen vorliegen, fügen Sie bitte eine ergänzende Aufstellung bei.

Nutzungsteil Hopfen

Zu Zeile 83

Angaben zum Nutzungsteil Hopfen sind in die Anlage BBW 20a (Sondernutzungen des Betriebsteils) einzutragen. Sollte Ihnen die Anlage nicht vorliegen, fordern Sie diese ggf. an.

Nutzungsteil Spargel

Zu Zeile 84

Angaben zum Nutzungsteil Spargel sind in die Anlage BBW 20a (Sondernutzungen des Betriebsteils) einzutragen. Sollte Ihnen die Anlage nicht vorliegen, fordern Sie diese ggf. an.

Forstwirtschaftliche Nutzung

Zu Zeilen 85 bis 93

Zur forstwirtschaftlichen Nutzung gehören alle Wirtschaftsgüter, die der Erzeugung und Gewinnung von Rohholz dienen.

Die Fläche der forstwirtschaftlichen Nutzung umfasst alle Flächen, die dauernd der Erzeugung von Rohholz gewidmet sind (Holzboden- und Nichtholzbodenflächen). Zur Holzbodenfläche rechnen neben den bestockten Flächen auch Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, wenn ihre Breite einschließlich der Gräben 5 m nicht übersteigt, sowie Blößen. Zur Nichtholzbodenfläche rechnen die dem Transport und der Lagerung des Holzes dienenden Flächen, die Waldwege, ständige Holzlagerplätze usw., wenn sie nicht zur Holzbodenfläche gerechnet werden, die Flächen der Saat- und Pflanzkämpfe, wenn Sie zu mehr als zwei Drittel der Erzeugung von Pflanzen für den eigenen Betrieb dienen – andernfalls gehören sie zum Nutzungsteil Baumschulen der gärtnerischen Nutzung – und die Flächen der Samenplantagen sowie die Wildäcker und Wildwiesen, soweit sie nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung oder zum Geringstland gehören.

Beträgt die Gesamtfläche der forstwirtschaftlichen Nutzung insgesamt nicht mehr als 10 ha, ist nur die Gesamtfläche anzugeben.

Bei einer Gesamtfläche der forstwirtschaftlichen Flächen von mehr als 10 ha, sind die einzelnen Flächen nach den Baumartengruppen und Altersstufen aufzuschlüsseln:

- Zur Baumartengruppe Fichte gehören Fichten, Tannen, Douglasien und Weymouthskiefern und alle anderen Nadelhölzer außer Kiefern und Lärchen.
- Zur Baumartengruppe Buche und sonstige Laubhölzer gehören auch Roteichen.
- Zur Baumartengruppe Eiche zählen alle übrigen Eichenarten.
- Plenterwald sind Waldbestände, in denen verschiedene Baumarten mit erheblichen Unterschieden in Alter, Höhe und Stärke stamm- und gruppenweise gemischt vorkommen und i.d.R. Einzelstammweise genutzt werden. Diese Flächen sind in einer Summe mit der Baumaltersgruppe Fichte über 60 bis zu 80 Jahren anzugeben.

Die übrigen Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung, die den aufgeführten Baumartengruppen bzw. Altersklassen nicht zugeordnet werden können, sind in einer Summe in Zeile 93 anzugeben.

Weinbauliche Nutzung

Zu Zeile 94

Angaben zur weinbaulichen Nutzung sind in die Anlage BBW 20a (Sondernutzungen des Betriebsteils) einzutragen.

Sollte Ihnen die Anlage nicht vorliegen, fordern Sie diese ggf. an.

Gärtnerische Nutzung

Zu Zeile 95

Angaben zur gärtnerischen Nutzung sind in die Anlage BBW 20a (Sondernutzungen des Betriebsteils) einzutragen. Sollte Ihnen die Anlage nicht vorliegen, fordern Sie diese ggf. an.

Geringstland

Zu Zeile 98

Zum Geringstland gehören Heide- und Moorflächen sowie ehemals bodengeschätzte Flächen und ehemalige Weinbauflächen, deren Kulturzustand sich infolge langjähriger Nichtnutzung so verschlechtert hat, dass der Rekultivierungsaufwand den zu erwartenden Ertrag übersteigt.

Abbauland

Zu Zeile 99

Zum Abbauland gehören Sandgruben, Kiesgruben, Steinbrüche und dergleichen, wenn sie durch Abbau der Bodensubstanz überwiegend für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nutzbar gemacht werden.

Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Zu Zeilen 100 bis 108

Zur sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Saatzucht und der Pilzanbau.

Weihnachtsbaumkultur

Zu Zeile 102

Zum Nutzungsteil Weihnachtsbaumkultur gehören auch langfristig forstwirtschaftlich genutzte Flächen, aus denen mehr als zwei Drittel des Bestandes als Weihnachtsbäume geschlagen werden. Zur Weihnachtsbaumkultur gehört auch der untergeordnete Verkauf von Ballenware.

Wanderschäfererei

Zu Zeile 103

Die Wanderschäfererei ist eine extensive Form der Schafhaltung, die durch die Haltungsform der Großherde und ständigen Standortwechsel gekennzeichnet ist. Es werden überwiegend fremde Flächen durch vorübergehende Beweidung genutzt.

Nebenbetriebe

Zu Zeilen 109 bis 113

Nebenbetriebe sind Betriebe, die dem Hauptbetrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt sind und nicht einen selbstständigen gewerblichen Betrieb darstellen.

Gemeinschaftliche und gewerbliche Tierhaltung

Zu Zeilen 116 bis 117

Eine gemeinschaftliche Tierhaltung wird dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugerechnet, wenn sie in der Rechtsform einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, oder als Verein betrieben wird.

Kapitalgesellschaften, die eine Tierzucht oder Tierhaltung betreiben, sind gewerblich tätig. Bei Beteiligungen an derartigen Gesellschaften fügen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen bei.

Betriebsgebäude für andere Zwecke

Zu Zeile 118

Dienen Wirtschaftsgebäude anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, z.B. zum Abstellen von Wohnwagen oder Segeljachten, gehören sie zum Grundvermögen.

Fordern Sie bitte in solchen Fällen eine gesonderte Anlage Grundstück BBW 2 (Anlage Grundstück) an.